

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Die im Amtsblatt Nr. 14 vom 18.03.2021 veröffentlichte Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Fürstfeldbruck und der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2021 wird um die Punkte II. und III. ergänzt

Seite
109

Öffentliche Bekanntmachung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung von Z.1.1. Material mit max. 30% Bauschutt sowie Rekultivierung auf den Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 2103 und 2103/1 der Gemarkung Fürstfeldbruck und 1241, 1242 und 1244/1 der Gemarkung Puch, Gemeinde Fürstfeldbruck

Seite
112

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Die im Amtsblatt Nr. 14 vom 18.03.2021 veröffentlichte Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Fürstentfeldbruck und der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2021 wird um die Punkte II. und III. ergänzt

Haushaltssatzung

des
Landkreises Fürstentfeldbruck
für das
Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Kreistag folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Fürstentfeldbruck für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	265.243.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 265.243.700 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	250.846.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 253.789.500 EUR
und einem Saldo von	- 2.942.600 EUR

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.063.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 27.369.000 EUR
und einem Saldo von	- 16.305.600 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	19.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 6.500.000 EUR
und einem Saldo von	12.500.000 EUR

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 6.748.200 EUR
--	-----------------

ab.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

2. Der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Fürstentfeldbruck (AWB) für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	27.879.300 EUR
in den Aufwendungen auf	- 28.243.600 EUR

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	14.506.800 EUR
in den Ausgaben auf	- 14.506.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises wird auf 19.000.000 EUR festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 47.487.000 EUR festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2021 auf

140.195.370 EUR

festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen (Umlagesatz) aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) Grundsteuer A	587.639 EUR
b) Grundsteuer B	21.295.018 EUR
c) Gewerbesteuer	81.783.225 EUR
d) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	154.933.654 EUR

Bekanntmachungen des Landratsamtes

e) Umsatzsteuerbeteiligung	<u>11.692.621 EUR</u>
f) Zwischensumme (Steuerkraft)	270.292.157 EUR
80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2020 Anspruch hatten	<u>25.353.919 EUR</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen (Umlagekraftzahl):	<u>295.646.076 EUR</u>

3. Nach Art. 18 Abs. 3 FAG wird die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	47,42 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	47,42 v. H.
2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	47,42 v. H.
3. aus der Einkommensteuerbeteiligung	47,42 v. H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung	47,42 v. H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	47,42 v. H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises Fürstenfeldbruck wird auf 12.500.000 EUR festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des AWB wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Fürstenfeldbruck und den Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2021 mit Schreiben vom 03.03.2021, Az. 12.2-1512 FFB 21 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Fürstenfeldbruck samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung auf der Homepage des Landratsamtes Fürstenfeldbruck (www.lra-ffb.de) öffentlich zugänglich.

Fürstenfeldbruck, 09.03.2021

Karmasin
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung von Z.1.1. Material mit max. 30% Bauschutt sowie Rekultivierung auf den Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 2103 und 2103/1 der Gemarkung Fürstenfeldbruck und 1241, 1242 und 1244/1 der Gemarkung Puch, Gemeinde Fürstenfeldbruck

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat am 19.03.2021 die Abtragungsgenehmigung für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung auf den Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 2103 und 2103/1 der Gemarkung Fürstenfeldbruck und 1241, 1242 und 1244/1 der Gemarkung Puch erteilt.

Im Rahmen der in diesem Verfahren durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. § 27 Satz 1 UVPG ist die Entscheidung zur Zulassung öffentlich bekannt zu machen.

Der Genehmigungsbescheid wird für zwei Wochen in der Stadt Fürstenfeldbruck zur Einsicht ausgelegt (Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Die Entscheidung über die Abtragungsgenehmigung, sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 15.04.2021 bis 29.04.2021 im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck, Bauamt, in Zimmer Nr. 214 während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der COVID-19-Pandemie vorab einen Termin bei der Stadt Fürstenfeldbruck unter der Tel.-Nr. 08141/281- 4200. Die gesetzlich vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen sind einzuhalten

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Fürstenfeldbruck (Bauamt) angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Bayer. Abtragungsgesetzes, des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Auslegung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung auf den Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 2103 und 2103/1 der Gemarkung Fürstenfeldbruck und 1241, 1242 und 1244/1 der Gemarkung Puch durch die Firma Kiesgrubenrekultivierung Oberbayern GmbH, Kieswerkstr. 2, 82256 Fürstenfeldbruck

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Der Antragstellerin wird die abgrabungsaufsichtliche Genehmigung für folgendes Vorhaben unter Bedingungen und Auflagen

erteilt:

4. Tektur: Südliche Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus um die Fl.-Nrn. 2103T und 2103/1T Gemarkung Fürstenfeldbruck mit Wiederverfüllung von Z.1.1. Material mit max. 30% Bauschutt sowie Rekultivierung auf den im Betreff genannten Grundstücken der Gemarkungen Fürstenfeldbruck und Puch nach Maßgabe der beiliegenden am 03.12.2020 geprüften revidierten Bauvorlagen.

Gründe:

Aufgrund der Größe des Kiesabbaus mit 17,6 ha war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Abtragungsgesetz (BayAbgrG) i.V.m. Art. 78a Satz 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden von der Stadt Fürstenfeldbruck öffentlich ausgelegt und die Fachstellen sowie die anerkannten Umweltvereinigungen am 09.06.2020 schriftlich beteiligt (§§ 17, 18, 19 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG).

Zudem wurden die Antragsunterlagen im UVP-Portal öffentlich zugänglich gemacht (§ 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Nach Ablauf der Auslegungs- und Äußerungsfrist wurde das Datum des Erörterungstermins öffentlich bekanntgemacht (§ 21 Abs. 2 UVPG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG) und die im Verfahren beteiligten Fachstellen und anerkannten Umweltvereinigungen zu dem Erörterungstermin eingeladen.

Der Erörterungstermin, in dem die eingegangenen Stellungnahmen erörtert wurden, fand am 03.11.2020 statt.

Danach erfolgte die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und die begründete Bewertung in einem gesonderten Schriftsatz vom 03.03.2021, welcher Bestandteil des Bescheids ist (§§ 24, 25 UVPG).

Die Eingriffe in die Umwelt bzw. in die unter § 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter werden mit geeigneten Maßnahmen kompensiert, so dass das Vorhaben als umweltverträglich eingestuft wird.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Landkreis Fürstentfeldbruck) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Auslegung:

Der Genehmigungsbescheid ist innerhalb des Auslegungszeitraums online auf dem UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de>) einsehbar.

Fürstentfeldbruck, 19.03.2021

Streicher
Bauamt

Thomas Karmasin
Landrat